

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 73 „Ehemalige Ziegelei Rothenberge II“

- Satzungsbeschluss und Rechtsverbindlichkeit gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

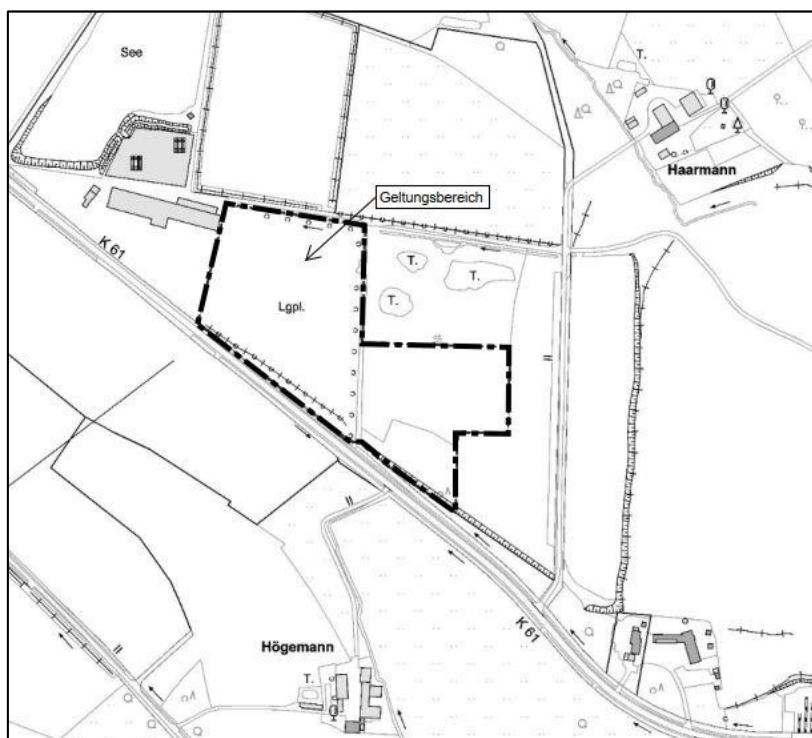
Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 8. September 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt die vom Planungsbüro Stelzer, Freren, ausgearbeiteten Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB. Er stellt fest, dass im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB keine Bedenken und Anregungen vorgetragen wurden.
2. Der Gemeinderat beschließt die vom Planungsbüro Stelzer, Freren, ausgearbeiteten Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen und stellt fest, dass von Bürgern gemäß § 3 (2) BauGB keine Stellungnahmen vorgetragen wurden.
3. Gemäß §§ 1 (8), 2 (1) und 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GV. NW. S. 444), wird der Bebauungsplan Nr. 73 „Ehem. Ziegelei Rothenberge II“ als Satzung und die Begründung einschl. Umweltbericht hierzu beschlossen.

Planbereich:

Der nachfolgend abgedruckte räumliche Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Ehem. Ziegelei Rothenberge II“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Wettringen, Flur 41, Flurstücke 168, 214, 215, 280, 300 (tlw.), 301 (tlw.) und 303 (tlw.).



Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 „Ehemalige Ziegelei Rothenberge II“

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird der vorstehende und vom Rat als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 73 „Ehemalige Ziegelei Rothenberge II“ hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 09.07.2014, in der Fassung der 3. Änderung vom 06.03.2026.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 5, Kirchstraße 19, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Dienststunden kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet abrufbar unter www.wettringen.de -> Menü -> Rathaus & Bürger -> Bauen & Planen -> aktuelle Planverfahren.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 73 „Ehemalige Ziegelei Rothenberge II“ der Gemeinde Wettringen in Kraft.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. BauGB § 215 Abs. 1:
 „Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Wettringen, 6. März 2026

Der Bürgermeister
gez. A. Lastering